



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

nur per E-Mail

An die
Staatskanzlei
Ministerien

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. Juli 2022

nachgeordnete Dienststellen
im Geschäftsbereich des Mdl

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0304#2021/0014-0301 322		Corona@mdi.rlp.de	
Bitte immer angeben!			

Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise -

Ich nehme Bezug auf meine Rundschreiben vom 29. April und 25. Mai 2022 und gebe hierzu die nachfolgenden Hinweise:

Allgemeines:

Die zitierten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Zu II: Schließung von Kitas, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen, Betreuung erkrankter Kinder

Ziffer 2:

Die für die Beschäftigten geltenden Sonderregelungen zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen nach § 9 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) waren bislang bis zum 30. Juni 2022 befristet. Da es im Zuge der fortbestehenden COVID-19-Pandemie weiterhin zu kurzfristigen Änderungen bestehender Pflegearrangements kommen kann, wurden die Regelungen mit Artikel 2 Nr. 3b und Artikel 2a des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) bis zum **31. Dezember 2022** verlängert.

Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Beamtenbereich finden die Regelungen keine unmittelbare Anwendung. Sie sollen jedoch durch eine Änderung des § 31 a Abs. 2 UrlVO wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 im Grundsatz gebilligt und sich gleichzeitig mit einer Vorgriffsregelung einverstanden erklärt (siehe Anlage).

Damit findet die ursprünglich bis zum 30. Juni 2022 befristete Regelung des § 31 a Abs. 2 UrlVO weiterhin bis zum **31. Dezember 2022** Anwendung.



Die übrigen in den Schreiben vom 29. April und 25. Mai 2022 aufgeführten Regelungen gelten zunächst bis zum 4. September 2022 fort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Falk

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

Anlage